

§ 22 ArbZG

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als [Arbeitgeber](#) vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

1. entgegen §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#) oder § [21a Abs. 4 ArbZG](#), jeweils auch in Verbindung mit § [11 Abs. 2 ArbZG](#), einen [Arbeitnehmer](#) über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
2. entgegen § [4 ArbZG](#) Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § [5 Abs. 1 ArbZG](#) die Mindestruhezeit nicht gewährt oder entgegen § [5 Abs. 2 ArbZG](#) die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
4. einer Rechtsverordnung nach § [8 Satz 1 ArbZG](#), § [13 Abs. 1 oder 2 ArbZG](#), § [15 Abs. 2a Nr. 2 ArbZG](#), § [21 Abs. 1 ArbZG](#) oder § [24 ArbZG](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § [9 Abs. 1 ArbZG](#) einen [Arbeitnehmer](#) an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt,
6. entgegen § [11 Abs. 1 ArbZG](#) einen [Arbeitnehmer](#) an allen Sonntagen beschäftigt oder entgegen § [11 Abs. 3 ArbZG](#) einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § [13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG](#) zuwiderhandelt,
8. entgegen § [16 Abs. 1 ArbZG](#) die dort bezeichnete Auslage oder den dort bezeichneten Aushang nicht vornimmt,
9. entgegen § [16 Abs. 2 ArbZG](#) oder § [21a Abs. 7 ArbZG](#) Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
10. entgegen § [17 Abs. 4 ArbZG](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht einsendet oder entgegen § [17 Abs. 5 Satz 2 ArbZG](#) eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fassung ab 01. Jan 2021

Fassung bis einschl 31. Dez 2020

(1) ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Fassung bis einschl 16. Nov 2016

(1) ...

4. einer Rechtsverordnung nach § [8 Satz 1 ArbZG](#), § [13 Abs. 1 oder 2 ArbZG](#), § [15 Abs. 2a Nr. 2 ArbZG](#) oder § [24 ArbZG](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

...

Fassung bis einschl 31. Jul 2013

(1) 1. - 3. ...

4. einer Rechtsverordnung nach § [8 Satz 1 ArbZG](#) , § [13 Abs. 1 oder 2 ArbZG](#) oder § [24 ArbZG](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. - 10. ...

(2) ...